Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 22 (2004)

Artikel: Der aktuelle Sicherheitsdiskurs als neue Herausforderung für die

Kriminologie : der Sicherheitsdiskurs der Spätmoderne

Autor: Kunz, Karl-Ludwig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KARL-LUDWIG KUNZ

DER AKTUELLE SICHERHEITSDISKURS ALS NEUE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE KRIMINOLOGIE

DER SICHERHEITSDISKURS DER SPÄTMODERNE

Zusammenfassung

Seit den 1980er-Jahren hat sich die Kriminalpolitik grundlegend gewandelt. Das Strafrecht richtet sich auf die Bekämpfung der Makrokriminalität durch Vorfeldkriminalisierung aus. Beim Freiheitsentzug tritt die Sicherungswirkung in den Vordergrund. Prävention wird zunehmend situativ unter Einbezug Privater betrieben. Terroristische Anschläge und einzelne schwerste Gewalttaten haben, durch mediale Aufbereitung verstärkt, ein Gefühl der Verwundbarkeit der eigenen Lebenswelt ausgelöst, welches sich zu einem Angstklima verdichtet. Die Kriminalpolitik gerät dadurch in das Dilemma, die Verunsicherung ernst nehmen zu müssen und zugleich beruhigende Signale senden zu wollen. Die Kriminologie wird nun nicht bloss in die operative Gestaltung, sondern auch in die strategische Planung der Sicherheitspolitik eingebunden. Dies verstärkt ihre Abhängigkeit von der Politik. Gefordert ist darum von der Kriminologie nicht bloss eine Analyse der neuen Sicherheitspolitik, sondern daneben ein Überdenken der legitimen Rolle der Kriminologie als Teil dieser Politik. Der Beitrag versucht zu zeigen, dass beide Aufgaben nach einer Überprüfung des erkenntnistheoretischen und methodischen Instrumentariums der Kriminologie verlangen.

Résumé:

Un nouveau défi pour la criminologie: le discours sur la sécurité

Depuis les années 1980, la politique criminelle a fondamentalement changé. Le droit pénal s'est orienté vers la lutte contre la macrocriminalité par une criminalisation préalable. Lors d'une privation de liberté, l'effet de sécurité prime. La prévention est de plus en plus situationnelle, avec l'engagement de ressources privées. Renforcés par leur traitement médiatique, les attentats terroristes et les actes de violence les plus graves ont provoqué chez les gens un sentiment de vulnérabilité au sein de leur propre univers de vie, sentiment qui s'est transformé en climat de peur. La politique criminelle est ainsi tombée dans le dilemme de devoir prendre l'insécurité au sérieux et en même temps de vouloir envoyer des signaux apaisants. Aujourd'hui, la criminologie n'est plus simplement mêlée à la réalisation opérationnelle, mais elle est aussi intégrée dans la planification stratégique de la politique de sécurité. Ceci renforce sa dépendance envers la politique. On attend donc de la criminologie non plus seulement une analyse de la nouvelle politique sécuritaire, mais en plus une

réflexion relative à la légitimité de son rôle en tant qu'élément de cette politique. Dans cette contribution, nous essayons de montrer que ces deux tâches exigent une révision de l'instrumentaire théorique et méthodologique de la criminologie.

Das Thema der inneren Sicherheit kommt in einem Kontext auf, den man als Kriminalpolitik der Spätmoderne bezeichnet (näher dazu Kunz 2001, 365 ff.). Dieses neue Zeitalter entwickelt sich zu Beginn der 1980er-Jahre und prägt unsere gegenwärtige Lebenswelt. Der für die Moderne kennzeichnende Optimismus der Beherrschbarkeit sozialer Bedrohungen hat in der Spätmoderne der Vorstellung Platz gemacht, dass bestimmte soziale Risiken als Preis des Fortschritts letztlich unvermeidlich sind (denken wir an Atomunfälle, Verkehrstote, organisiertes Verbrechen, repetierende Gewalttäter) und es nur darum gehen kann, diese Risiken quantitativ zu begrenzen. Dem entsprechend ist die neue Form der Kriminalpolitik mit dem Stichwort «Risikomanagement» assoziiert (dazu grundsätzlich BECK 1986, bes. 300 ff.). Die Eindämmung krimineller Risiken wird zum beherrschenden Thema der Kriminalpolitik und drängt ihr traditionelles Anliegen, die staatliche Strafverfolgung zu kontrollieren, in den Hintergrund. Sicherheit nicht vor dem Staat, sondern durch den Staat und durch die Bürger selbst als staatlich förderungswürdige Aufgabe wird zum vordringlichen Anliegen.

Die neue Kriminalpolitik unterscheidet sich von der Kriminalpolitik bis zu den achtziger Jahren grundlegend, weil und insofern sich die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend gewandelt haben. Mit dem Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums, der Krise des europäischen Wohlfahrtsstaates und der Homogenisierung der Kulturen im globalen Rahmen werden die USA zur Leitkultur der Weltordnung und damit zum alleinigen Trendsetter auch für die Kriminalpolitik. Die in den USA radikal vollzogene neoliberale Wende befördert nicht zuletzt die Einstellung, dass jeder für sich selbst verantwortlich ist. Dies bedeutet einerseits eine Responsabilisierung der Bürger, die zum Selbstschutz ermuntert werden. Andererseits

liefert dies die Rechtfertigung dafür, Straftäter ungeachtet möglicher sozialer Defizite rein nach dem Ausmass der Tatschwere zur Rechenschaft zu ziehen. Botschaften wie «tough on crime», «zero tolerance» oder «war on drugs» werden trotz ihrer erstaunlichen Simplizität zu offiziellen Devisen der staatlichen Sicherheitspolitik.

Die Einsicht in die begrenzte Sicherungswirkung nichtfreiheitsentziehender Sanktionen und die Enttäuschung über zu hoch angesetzte Behandlungserwartungen im Strafvollzug stützen eine skeptische Beurteilung der Wirksamkeit teurer und methodisch anspruchsvoller täterorientierter Interventionen. Dies führt zu dem überzogenen Verdikt des «nothing works» (MARTINSON 1974). Als Konsequenz dessen erfährt unter dem Einfluss des in den USA einseitig akzentuierten Gedankens der «incapacitation» (ZIMRING, HAWKINGS 1995) die unbestreitbare Sicherungswirkung des klassischen Freiheitsentzuges auch in Europa eine neue Wertschätzung. Im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen drängt das Anliegen des Gesellschaftsschutzes die traditionelle Kombination strafrechtlicher Repression mit resozialisierender Hilfe zurück.

Das Strafrecht konzentriert sich nunmehr auf die Makrokriminalität, welche den freien Markt unterwandert, das Vertrauen in die Korrektheit staatlichen Handelns und privaten Wirtschaftens untergräbt und ökologisch nachhaltige Gefährdungen bewirkt. Das Bemühen, die «hölzernen Hände» des Strafrechts zur Kontrolle solcher Makrophänomene tauglich zu machen, verlangt neben internationaler und transnationaler Ausrichtung des Strafrechts nach einer neuen Regelungstechnik durch so genannte Vorfeldkriminalisierung. Diese Kriminalisierung von Verhalten vor einem deliktischen Erfolgseintritt wird namentlich zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt (Art. 260^{ter} StGB). Ergänzend zu neuen Deliktstatbeständen werden Ermittlungskompetenzen auf Personen, auf welche sich kein konkreter Tatverdacht bezieht, ausgeweitet («Rasterfahndung»), Beweisvermutungen (Art. 59 Ziffer 3 Satz 2 StGB) eingeführt, die Deliktsfähigkeit juristischer Personen postuliert (326 ff. StGB)und

neue Haftungsnormen für Unternehmen vorgesehen (Art. 100^{quater}, 100^{quinquies} StGB) (BUNDESRAT 2002, dazu PIETH 2003).

Jenseits des Strafrechts gewinnt die primäre Prävention an Bedeutung: Nicht im Sinne des Credos Franz von Liszts, dass eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei, sondern in der vermeintlich ideologiefreien Form der situativen Prävention: von der Videoüberwachung öffentlicher Räume über Sicherungsmassnahmen auf Flughäfen und in Bahnhöfen bis hin zu elektronischen Diebstahlssicherungen in Wohnungen und Autos. Diese situative Prävention vermittelt keine abschreckende Botschaft an potenzielle Täter, dass Verbrechen nicht lohnen, sondern dämmt schlicht Tatgelegenheiten ein (dazu ausführlich KILLIAS 2002, 303 ff.). Eine neue «realistische» Bescheidenheit der Zielvorgaben zeigt sich auch darin, dass der Staat nicht mehr als Monopolist der Sicherheitsgewähr verstanden wird, der dem Einzelnen den nötigen Schutz umfassend erbringen kann. Statt dessen setzt sich auch im Bereich der Kriminalitätskontrolle die Vorstellung des «schlanken» Staates durch, der nur noch eine Grundversorgung erbringt, wobei Zusatzleistungen privat zu leisten bzw. auf eigene Kosten einzukaufen sind.

Spätestens mit den terroristischen Anschlägen des Elften September (2001) wird die Verwundbarkeit der westlichen Welt trotz aller Sicherheitsanstrengungen deutlich. Die westliche Gesellschaft ist, jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung, vulnerabel geworden. Das Empfinden der Verletzlichkeit der westlichen Kultur ist zum Teil ihrer selbst geworden und nicht nur die Obsession einer verängstigten Minderheit. Mit der neoliberalen Interpretation der westlichen Kultur gewinnt diese die Attribute einer Angstkultur. Dies ist, so überraschend es klingen mag, eine Folge des Sieges über andere Gesellschaftsmodelle. Dazu nur einige Hinweise: Die neoliberale Ideologie birgt eine, wie immer real verfremdete, weltpolitische Sprengkraft. Sie postuliert die Irrelevanz von nationalstaatlichen und kulturellen Bindungen, von überkommenen Hierarchien und Wertvorstellungen. Indem sie in vermeintlich ideologiefreier Weise die Bedeutsam-

keit von Weltanschauungen bestreitet, bestreitet sie auch die Überlegenheit der westlichen Weltanschauung und akzeptiert damit die ökonomische Macht als allein verbindliche Richtgrösse. Die egalitäre Radikalität des Satzes «Wer zahlt, befiehlt» gilt freilich auch, wenn die westlichen Nationen nunmehr in Abhängigkeit erdölexportierender Staaten geraten, deren autokratische Regimes den Nährboden für terroristische Gruppierungen bilden. Die Freizügigkeit des Personen- und Warenverkehrs bedingt einen Abbau von Grenzkontrollen auch gegenüber möglichen kriminellen Aktivitäten. Die Liberalisierung der Märkte erleichtert den weltweiten Austausch auch illegaler Güter. Der technologische Fortschritt miniaturisiert Waffen und potenziert ihre Vernichtungskraft. Eine Handvoll zu allem Entschlossener schürt mehr Angst als früher eine hoch gerüstete feindliche Armee. In der Schweiz, die, wie die meisten Länder der Welt, von terroristischen Anschlägen glücklicherweise bis jetzt verschont ist, haben spektakuläre Einzelfälle von schwersten Rückfalltaten im Freigang, rüdeste scheinbar motivlose Gewaltdelikte und das «Attentat» von Zug der Öffentlichkeit das Gefühl genommen, wenigstens im eigenen Lande einigermassen sicher zu sein. Jene strukturelle Verletzlichkeit der westlichen Gesellschaft hat sich in Folge ihrer variationsreichen Erörterung in den Medien im gesellschaftlichen Bewusstsein eingeprägt. Dies hat eine tiefgreifende und umfassende Verunsicherung über die Möglichkeit krimineller Grossereignisse mit unabsehbaren Folgeschäden für die Selbstsicherheit und damit die Stabilität des sozialen Gefüges ausgelöst. In einem solchen Angstklima wächst auch die Furcht vor «gewöhnlichen» Gewalttätigkeiten und unbedeutenden Verletzungen des Eigentums.

Für die staatlichen Instanzen genügt es darum nicht, im Rahmen ihrer Kräfte Sicherheitsleistungen zu erbringen und im übrigen die Bürger zum Selbstschutz zu ermuntern. Eine strategische Änderung des Sicherheitsdispositivs ist gefordert: Neben technologisch-instrumentellen Massnahmen zur Gewähr objektiver Sicherheit sind nunmehr verstärkt symbolisch eindrückliche Signale der Entschiedenheit im Kampf gegen das Unrecht gefragt, um so der grassierenden

Verunsicherung der Bevölkerung zu begegnen und die soziale Psyche zu stabilisieren. Die Sicherheitspolitik wird damit kommunikativ. Sie wendet sich an die Bürger nicht nur mit technischen Ratschlägen zum Selbstschutz, sondern sucht deren Sicherheitsgefühl zu thematisieren und zu beeinflussen. Dabei gerät sie in das Dilemma, die verbreitete Verunsicherung einerseits ernst nehmen zu müssen und andererseits die Botschaft vermitteln zu wollen, dass eine allzu grosse Besorgnis unbegründet und letztlich alles unter Kontrolle sei. Als Vehikel dieses neuen symbolisch-kommunikativen Politik dienen polizeiliche Bemühungen um Vertrauensbildung und Bürgernähe, die Einbeziehung der Bevölkerung in den Sicherheitsdiskurs im Rahmen kommunaler Kriminalprävention, spektakuläre Fahndungsaktionen und die mediengerechte Inszenierung von Ermittlungserfolgen.

Moderne Kriminalpolitik Spätmoderne Kriminalpolitik = Industriezeitalter = Postindustrielles Zeitalter (Zweck-) Rationalität. Prestigeverlust von Wahrheits- und Optimismus der «Machbarkeit». Rationalitätsansprüchen. Vorstellung durchgängiger Beherrsch- Bestimmte soziale Risiken sind unverbarkeit sozialer Bedrohungen. meidlich und bestenfalls begrenzbar · Kriminalpolitik im Dienste der («Risikogesellschaft»). Bekämpfung von Kriminalität. Kriminalpolitik als Risikomanagement. Kriminalitätsbekämpfung durch Begrenzung von Kriminalitätsrisiken täterorientierte Interventionen. durch situative Prävention. · Grundrecht auf staatlichem Schutz vor · Staat liefert nur Grundversorgung an staatlich und privat zugefügtem Unrecht. Sicherheit, ein Mehr ist privat zu leisten/ Staat als Monopolist der organisierten einzukaufen («Selbstvorsorge»). Unrechtsabwehr. · Ziele: Prävention von Kriminalität und Ziel: Prävention von Kriminalität. Antworten auf Kultur der Angst.

Übersicht 1 Moderne und spätmoderne Kriminalpolitik

Herausforderungen für die Kriminologie

Das in der spätmodernen Kriminalpolitik in neuartiger Weise formulierte Sicherheitsproblem stellt für die Kriminologie eine neue Herausforderung dar, welche nach Analyse und Auseinandersetzung verlangt. Nicht nur hat sich die Themenstellung der Kriminalpolitik verändert. Auch die Rolle und die mögliche Bedeutung der Kriminologie im Rahmen der neuen Kriminalpolitik ist zu bestimmen. Diese Herausforderung hat die Kriminologie erst begrenzt und, nach meinem Eindruck, eher unzureichend angenommen.

Geleistet wurden Erklärungsversuche für den eingetretenen Wandel, etwa für den Überzeugungsverlust früherer kriminalpolitischer Grundannahmen und Auseinandersetzungen mit der Angemessenheit des erwähnten Verdikts «nothing works» (Nachweise bei Kunz 2001, 349 ff.). Ferner liegen Beschreibungen des erodierenden staatlichen Sicherheitsmonopols und seiner reglementierten Öffnung für private Sicherheitsanbieter vor (Capus 2002). Schliesslich wurden Begleitprojekte zur Umsetzung der kommunalen Kriminalprävention sowie vergleichende Wirksamkeitsuntersuchungen zu einzelnen Massnahmen der Prävention angestellt (Übersichten etwa bei Normandeau 1998, Killias 2002, 315 ff., Meier 2003, 279 ff. Schumann 2003).

Hingegen ist eine umfassende Analyse der neuen Sicherheitspolitik und ihrer Implikationen erst ansatzweise geleistet (vgl. etwa Kunz 1997, Lemke 1997, Eppler 2002). Eine theoretische Ausdifferenzierung des komplexen Konzepts der inneren Sicherheit und seiner empirisch validierbaren Dimensionen wird kaum unternommen (Albrecht und Kunz in Kunz 1997). Solange dies nicht geleistet ist, fehlt die Basis für die Entwicklung von Hypothesen, welche den aktuellen Sicherheitsdiskurs insgesamt begreifbar und problematisierbar machen können.

Sicherheit ist

- Keine objekthaft analysierbare Gegebenheit, sondern Thema eines Diskurses und nur diskursiv erschliessbar;
- Eine unauflösbare Mélange aus messbarer Befindlichkeit und subjektiver Wahrnehmung / Erwartung / Hoffnung;
- Kein Daseinszustand, der absolut vorhanden oder nicht vorhanden ist, sondern ein Entwicklungszustand, welcher in folgeden Dimensionen relativierend zu bestimmen ist:

Auf Seiten

Aspekte der Sicherheit

· der Bevölkerung:

- · Kognitive Erwartungen.
- Emotionale Irritationen.

· der Sicherheitsakteure:

- Intentionale Zielvorgaben und deren instrumentelle Umsetzung.
- Symbolische Beeinflussung des Sicherheitsempfindens des Publikums.

Übersicht 2 Der Sicherheitsdiskurs

Zudem wurde der Sicherheitsdiskurs bislang durch vornehmlich quantitative Erfragungen des Sicherheitsempfindens thematisiert. Dabei wurde vernachlässigt, dass Sicherheit sich nicht in Aussagen über Empfindungen repräsentiert, sondern als Produkt einer sozialen Verständigung über solche Empfindungen nach einem Zugang verlangt, der die interaktive Struktur des Forschungsthemas methodisch repliziert. Erwünscht wären deshalb einerseits vertiefende Interviews, welche die individuellen Wahrnehmungsperspektiven in ihrer Komplexität rekonstruieren und Aufschluss über die mit den Empfindungen zusammenhängenden Einstellungen und Lebenssituationen schaffen. Andererseits sollte die Bildung und Verfestigung von Sicherheitsempfindungen durch die vermittelnden Einflüsse des politischen Diskurses und der Medienberichterstattung studiert werden.

Die Kriminologie scheint die neue Sicherheitspolitik mit dem unveränderten Selbstverständnis einer neutral über «Fakten» informierenden Instanz zu thematisieren. Zwar war die Kriminologie, diesem Selbstverständnis widersprechend, stets an der Praxis sozialer Sinn-

gebung von Kriminalität beteiligt. Jedoch gerät sie nunmehr noch stärker in die Abhängigkeit der Politik und wird nicht bloss in die operative Gestaltung, sondern auch in die strategische Planung der Sicherheitspolitik eingebunden. Die neue Sicherheitspolitik bedient sich der Kriminologie zur Risikoeinschätzung, zur Evaluation von Techniken der Risikobeherrschung und zur Argumentationshilfe bei der Beeinflussung des Sicherheitsempfindens des Publikums. Neben Forschung durch oder im Auftrag von Verfolgungsinstanzen, etwa des FBI oder des deutschen BKA, etabliert sich zunehmend eine die Regie der Sicherheitspolitik von nationalen Regierungen und internationalen Instanzen (UNO, Europarat) beratende Forschung. Der vermehrte Einfluss der Kriminologie auf die Führungsetagen der Sicherheitspolitik verlangt ein neues Selbstverständnis, das nicht mit Prestigedenken, sondern mit der Vergewisserung des eigenen Standpunktes zu tun hat.

Die Vorstellung der «reinen» Beobachtung von Fakten ist weniger denn je vertretbar. Das darin zum Ausdruck kommende Verständnis der objektiven Wahrnehmbarkeit von Empirie verkennt, dass jede Beobachtung das Beobachtete wie den Beobachtenden verändert. Die kriminologische Beobachtung des Sicherheitsdiskurses nimmt ihrerseits an dem Diskurs teil und gestaltet diesen dabei, auch unwillentlich, aktiv mit. Es gibt für sie keinen externen objektiven Standpunkt des Beobachtens, vielmehr verlangt das notwendig perspektivische Beobachten ein Offenlegen und zur-Diskussion-Stellen des jeweils gewählten Standpunktes und seiner Implikationen. Forschung als bewusste Teilnahme am Prozess der Sinnfindung für das Konzept der Inneren Sicherheit sollte sich vermehrt ihres eigenen Einflusses auf den Sicherheitsdiskurs vergewissern, also, mit einem Modewort ausgedrückt, «reflexiv» werden.

Dies verlangt unter anderem, die selektive öffentliche Wahrnehmung von Forschungsergebnissen, ihre Filterung durch amtliche Verlautbarungen und besonders durch die Medienberichterstattung zu thematisieren. In dem Masse, wie Forschungserträge von der Öf-

fentlichkeit nur noch in medial verarbeiteter Form zur Kenntnis genommen werden, verdient ihre «Rahmung» durch die Medien in einem Konglomerat von «seriösen» empirisch gestützten Annahmen mit Pauschalisierungen von spektakulären Ereignissen und aufrüttelnden Sensationsmeldungen die Aufmerksamkeit der Wissenschaft.

Die methodischen Konsequenzen der Einsicht, dass die neue Sicherheitspolitik diskursiv ist und die darauf bezogene Forschung ihrerseits an dem Diskurs teilnimmt, können hier nur mit der Betonung eines vermehrten Bedarfs an qualitativer Forschung angedeutet werden (näher dazu Kunz, Besozzi 2003). Ohnedies eignen sich die neuen Bedrohungen nur begrenzt für eine quantifizierende Analyse. Spektakuläre kriminelle Ereignisse, die im gesellschaftlichen Bewusstsein Wunden schlagen und ein Angstklima befördern, sind Einzelfälle, deren adäquate Erfassung nach dem vermehrten Einsatz qualitativer Methodik, vollzugs- und therapiebegleitender Einzelbeobachtung und Feldforschung verlangt.

Zum Ende kommend, will ich wenigstens kurz auf zwei Brennpunkte aktueller Sicherheitspolitik, nämlich auf den Schutz vor gefährlichen Rechtsbrechern durch sichernde Verwahrung und auf die Massnahmen gegen die organisierte Kriminalität, eingehen. Lassen Sie mich danach fragen, welche Perspektiven sich aus dem Gesagten für diese beiden zentralen Aspekte der Sicherheitspolitik ergeben.

Aus dem diskursiven Charakter der Sicherheitspolitik folgt zunächst, dass die von ihr behandelten Problemfelder nicht einfach objektiv vorgegeben sind, sondern von ihr gewählt werden, ja sich streng genommen erst in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den gemutmassten Gründen bestehender Verunsicherung bilden. Nicht um vorhandene Gefahrenherde geht es, sondern um angenommene Risikoszenarien, welche durch darauf gerichtete Kontrollvorstellungen erst Konturen gewinnen. Begriffe wie «gefährliche Rechtsbrecher», «organisierte Kriminalität» und neuerdings «Terrorismus» sind funktional: sie beschreiben keine *ex ante* bestimmte

Realität, sondern sind spiegelbildlicher Ausdruck von Kontrollbemühungen, welche sich auf angenommene Risikoszenarien fokussieren. Dies weckt das Forschungsinteresse für die Bedingungen der Herausbildung bestimmter Risikoszenarien und ihrer Verfestigung zu zentralen Zielobjekten der Kontrollpolitik. Daneben verdient Beachtung, nach welchen Regeln potenziell sozialschädliches Verhalten als nicht strafrechtlich fassbar und damit aus dem Blickfeld strafrechtlicher Kontrolle ausgegrenzt wird. Besonders aufschlussreich dürfte dabei jener Zwischenbereich sein, um dessen strafrechtliche Erfassbarkeit gerungen wird, also aktuell etwa die Bestechlichkeit von Privatpersonen oder umweltschädigendes Verhalten, welches der Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen dient.

Der Gesellschaftsschutz durch langjährigen sichernden Freiheitsentzug, über dessen Extremform einer unabkürzbaren lebenslangen Verwahrung das Schweizervolk jüngst zu befinden hatte, findet bereits in der Verwahrung des geltenden Rechts (Art. 42 StGB) Anwendung und wird durch die Verwahrungsbestimmung des künftigen Rechts (Art. 64 der vom Parlament verabschiedeten Strafrechtsrevision) drastisch verschärft. Zwar werden seit Beginn der 1990er-Jahre jeweils nur in Einzelfällen Verwahrungen angeordnet, jedoch inzwischen kaum mehr Verwahrte bedingt oder probeweise entlassen. Der auch bei schwach zunehmenden Eingängen kontinuierlich und langfristig bedenklich zunehmende Bestand der Verwahrten verdient die Aufmerksamkeit der empirischen Forschung. Dies gilt erst recht für die Evaluation der Gefährlichkeitsbegutachtungen und der inzwischen zahlreichen Beurteilungen durch Fachkommissionen, deren Zusammensetzung nach skeptischer Literaturmeinung einen «Vorrang von Verfolgungsinteressen» sicherstellt (STRATENWERTH 2002, 890). Zu fordern ist neben solch retrospektiven Evaluationen eine prospektive praxisbegleitende Untersuchung des Vollzugs der sichernden Verwahrung beginnend mit dem Inkrafttreten der verschärften Bestimmung des künftigen Rechts (so bereits Kunz 2002, 176). Eine besondere Herausforderung für die Prognoseforschung stellt dabei die Entwicklung eines Forschungsdesigns zur zuverlässigeren Ermittlung der vermutlich erheblichen (RASCH 1999, KUNZ 2001, 357 f.) Anzahl der falsch als gefährlich beurteilten Verwahrten (so genannte «false positives»), deren Fehlbeurteilung wegen ihres Verbleibs im Verwahrvollzug bislang nicht sichtbar wird.

Für die Makrokriminalität liegen hinreichend zuverlässige quantifizierbare Indikatoren kaum vor. Im am intensivsten studierten Makrobereich der organisierten Kriminalität ist man trotz einiger Studien im nationalen Forschungsprogramm NFP 40 nach wie vor auf Schätzungen, oder wohl genauer: Auf intelligente Spekulationen hinsichtlich des zu bekämpfenden Phänomens, seinem Umfang und seinem Bedrohungspotenzial angewiesen (BESOZZI 1997, BESOZZI 2001). Gefährdungseinschätzungen beruhen weniger auf belegbaren Befunden als auf der Interpretation von Indizien, weshalb es leicht fällt, Differenzen damit zu erklären, dass die jeweils gegenteilige Beurteilung das Phänomen verharmlose oder mythologisiere. Insofern Gefährdungseinschätzungen nicht nur die Basis für Gegenmassnahmen sind, sondern ihrerseits durch solche Massnahmen geprägt werden, wäre zu prüfen, ob und inwiefern die OK-Gesetzgebung und die damit verbundene Zentralisierung der Ermittlungs- und Verfolgungsaktivitäten beim Bund die öffentliche Beurteilung der Bedrohlichkeit der organisierten Kriminalität beeinflusst (Kunz 2002, 176).

Die erbrachte Forschung zur organisierten Kriminalität liefert keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Erweiterung des gesetzlichen Instrumentariums (vgl. etwa Giannakopoulos 2001, Estermann, Zschokke, Boller 2002). Ob die Gesetzgebung die erwartete Vollzugseffizienz erreicht, ist nicht allein am Ertrag an Verurteilungen messbar. Einerseits hat sich das ursprünglich angenommene Lagebild der organisierten Kriminalität verändert. Dementsprechend wurde die Gesetzgebung auf neue Gefährdungsszenarien (Terrorismus, Potentatengelder) ausgerichtet. Andererseits verbucht die Praxis offenbar bereits die Betreibung entsprechender Strafverfahren als nutzbringend. Beim Tatbestand der Kriminellen Organisation (Art. 260ter StGB) besteht eine grosse Diskrepanz zwischen ein-

geleiteten Verfahren und äusserst spärlich, eher in atypischen Fällen erfolgenden Verurteilungen (ZANOLINI 2002). Der grosse Fallschwund zwischen Verfahrenseinleitungen und Verurteilungen verlangt hinsichtlich der damit von den Instanzen verfolgten Strategie nach empirischer Klärung. Prüfenswerte Hypothesen könnten lauten, dass die Praxis solche Tatbestände benutzt, um die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren (Art. 340bis StGB, Art. 15 BStP) und bei Einstellung der Ermittlungen für die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 73 BStP) zu begründen, mit diesen Tatbeständen verbundene prozessuale Befugnisse zu Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen zu nutzen (Art. 39 ff., 44 ff., 65 ff., 73 ff. BStP), die dann zu Verurteilungen wegen anderer Delikte führen können oder eventuell auch verfahrenserledigende Absprachen mit Gegenleistungen des erheblich verdächtigen, aber nicht sicher überführbaren Beschuldigten zu treffen (Art. 120 BStP, künftig Art. 385 ff. E StPO). Ferner sind die Umstände, nach denen eine Delegation der grundsätzlich in die Kompetenz der Bundesanwaltschaft fallenden strafbaren Handlungen an die kantonalen Instanzen erfolgt (Art. 18bis BStP), empirisch klärungsbedürftig.

Ein vorläufiges Fazit könnte lauten, dass die Kriminologie vor neuen Aufgaben steht, deren Neuartigkeit sich nicht nur aus einem gesteigerten Verletzlichkeitsempfinden unserer Gesellschaft ergibt, sondern mehr noch aus einer grundlegenden Neuorientierung der Sicherheitspolitik, mit welcher das überkommene erkenntnistheoretische und methodische Instrumentarium der kriminologischen Wissenschaft an seine Grenzen gerät. Insofern ist Grundlagenforschung erwünscht, welche die Kriminologie an die neuen Konzepte der Bildung und Bewältigung von Risikoszenarien heranführt.

Literatur

- BECK Ulrich (1986) Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. edition suhrkamp N. F. Band 365, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- Besozzi Claudio (1997) Organisierte Kriminalität und empirische Forschung, Rüegger, Chur/Zürich
- Besozzi Claudio (2001) Wohin mit der Beute? Eine biographische Untersuchung zur Inszenierung illegalen Unternehmertums, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien
- Bundesrat (2002) Botschaft betreffend die internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge sowie der Änderung des Strafgsetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze vom 26. Juni 2002, BBI 2002 IV 5390 ff.
- CAPUS NADJA (2002) Die Fragmentierung der Kriminalitätskontrolle. Schweizerische Kriminologische Untersuchungen Bd. 11, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien
- EPPLER ERHARD (2002) Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt. edition suhrkamp 2288, Suhrkamp, Frankfurt a. M.
- ESTERMANN JOSEF, ZSCHOKKE RAHEL, BOLLER BORIS (2002) Organisierte Kriminalität in der Schweiz. Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge, Orlux, Luzern
- GIANNAKOPOULOS NICOLAS (2001) Criminalité organisée et corruption en Suisse, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien
- KILLIAS MARTIN (2002) Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Stämpfli, Bern
- Kunz Karl-Ludwig (Hrsg.) Innere Sicherheit und Lebensängste (1997) 42, Berner Universitätsschriften. Vortragsreihe des Collegium Generale der Universität Bern, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 229
- KUNZ KARL-LUDWIG (2001) Kriminologie. Eine Grundlegung. UTB, Haupt, 3., Bern, Stuttgart, Wien

- Kunz Karl-Ludwig (2002) Wie weiter? Politische und forschungsspezifische Konsequenzen. In Pieth M., Cranach M. v., Besozzi C., Hannetseder C., Kunz K.-L. (Hrsg.): Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität. Die Ergebnisse eines Nationalen Forschungsprogramms, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 171–177
- Kunz Karl-Ludwig, Besozzi Claudio (2003) Einleitung. In Kunz K.-L., Besozzi C. (Hrsg.): Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien
- Lemke Thomas (1997) Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität. *Argument Sonderband Neue Folge* Band 251, Berlin, Hamburg
- Martinson Robert (1974) What works? Questions and answers about prison reform. The public interest. 22–54
- MEIER BERND-DIETER (2003) Kriminologie. Grundrisse des Rechts, Beck, München
- NORMANDEAU A. (1998) Bilan provisoire de la recherche évaluative sur la police professionelle de type communautaire. Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique 51/2, 178–187
- RASCH WILFRIED (1999) Forensische Psychiatrie, 2. Aufl., Stuttgart Schumann Karl F. (2003) Ist der Traum einer rationalen Kriminalpolitik ausgeträumt? In Kunz K.-L., Besozzi C. (Hrsg.): Soziale Reflexivität und quantitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne, Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 189–211
- Stratenwerth Günter (2002) Zur Rolle der sog. «Fachkommissionen». In Donatsch A., Forster M., Schwarzenegger Ch. (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Schulthess, Zürich, 887–895
- ZANOLINI VEIO (2002) Art. 260^{ter} StGB (Kriminelle Organisation). Eine kriminologische Evaluation gerichtlicher Erfahrungen anhand der rechtskräftigen Schuldsprüche, Nachdiplomstudium Kriminologie, Universität Bern, Magisterarbeit Bern

ZIMRING FRANKLIN E., HAWKINGS GORDON (1995) *Incapacitation*. *Penal confinement and the restraint of crime,* New York usw.